



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 05.12.2025, 09:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 231, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hamm, Blatt 15895,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hamm, Flur 2, Flurstück 339, Gebäude- und Freifläche, Posener Straße 1, Größe: 770 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Luftschutzbunker bebautes Grundstück.

Der Bunker umfasst drei Geschosse mit einer Gesamtfläche von ca. 915 m² und wurde ca. 1941 erstmalig genutzt.

Die bauliche Anlage befindet sich in einem altersentsprechend ungepflegten Zustand mit sichtbarem Instandhaltungsstau sowie baulichen Beeinträchtigungen und Beschädigungen.

Eine Innenbesichtigung des Bunkers konnte nicht stattfinden.

Der Gutachter sieht keine wirtschaftliche Drittverwendungsfähigkeit für den Luftschutzbunker.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.